

Euro - Rundungsvorschrift im Abgabenrecht

Die bisherige Rundungsvorschrift erlaubte eine Rundung auf volle Schillingbeträge.

Diese Vorschrift wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2002 verschärft.

§ 204 (1) BAO (Bundesabgabenordnung) gültig ab dem 01.01.2002 Der festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei sind Beträge unter 0,5 Cent abzurunden, Beträge ab 0,5 Cent aufzurunden.

§ 204 (1) BAO bisherige Fassung gültig bis 31.12.2001:

Der festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten

Abgabebeträge ist auf volle einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50

Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

Der Trend des rigorosen Abkassierens durch den Staat zeigt sich also auch bei der Rundungsvorschrift. Waren bis zum 31.12.2001 alle Groschenwerte bis einschließlich

50 Groschen auf volle Schilling abzurunden, so müssen ab dem 01.01.2002 bereits Werte von 0,5 Cent aufgerundet werden!

Der Spruch „Kleinvieh gibt auch Mist“ bewahrheitet sich deutlich.